

Wettbüros

Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle (Wettbüro) ist, dass der Veranstalter der Sportwetten eine Konzession gemäß §§ 4a bis 4e, § 10a Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) hat.

Zuständige Stellen

- [Ordnungsamt](#)

Basisinformationen

Mit der jüngsten Änderung des Glücksspielstaatsvertrages wurde privaten Sportwettanbietern ab dem 01.01.2020 die Möglichkeit eingeräumt, eine Erlaubnis nach den §§ 4a ff. des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) für das Veranstellen von Sportwetten im Internet und terrestrisch durch Wettvermittlungsstellen zu erhalten. Die Vermittlung von Sportwetten in diesen Wettvermittlungsstellen bedarf einer zusätzlichen Vermittlungserlaubnis für den jeweiligen Standort nach den landesspezifischen Vorgaben.

Voraussetzungen

In der Freien Hansestadt Bremen ist die Beantragung dieser Vermittlungserlaubnis unter den in unserem Merkblatt aufgeführten Bedingungen bzw. unter Vorlage der darin genannten Unterlagen möglich.

Verfahren

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle kann von jedem Wettveranstalter, welcher über eine Erlaubnis (Konzession) nach den §§ 4a ff. GlüStV verfügt, bei der zuständigen Glücksspielaufsicht gestellt werden. Dies ist gem. § 10 des Bremischen Glücksspielgesetzes (BremGlüG) in der Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven das Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Bremerhaven. Adressat dieser personenbezogenen Erlaubnis ist der Betreiber der Wettvermittlungsstelle. Wechselt dieser, ist eine neue Erlaubnis zu beantragen.

Weitere Hinweise

Weiterführende Informationen sind in einem Merkblatt zu den "Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle" zusammengefasst.